

**Nur zur Dokumentation für TOP 9.5 – EK1/377-08**  
**Erfahrungsaustauschkreis im Rahmen des GPSG**  
**Anfrage an den EK 1 – AD05**

**EK 1**  
**378-08**

<b>Anfrage von:</b> <i>Inquiry from:</i>	Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik, München Central Authority of the Laender for Safety, Munich
<b>Thema:</b> <i>Subject:</i>	IP-Schutzklassenangabe für Trafos mit Stiften zum Einführen in die Steckdose (Steckernetzteil)
<b>Bezug:</b> Norm, Abschnitt Gesetz, Richtlinie  <i>Reference:</i>	Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (GPSG)  Technical Work Equipment and Product Safety Act (GPSG)
<b>Frage:</b>          <i>Question:</i>	Den beiden abgebildeten Trafos mit Stiften zum Einführen in die Steckdose (Steckernetzteil) wurde das GS-Zeichen von verschiedenen GS-Stellen zuerkannt. Sie werden zusammen mit Rasierern (Akku) in den Verkehr gebracht. Auf den Trafos ist jeweils die Schutzklasse mit IPX4 angegeben. Auch im GS-Zeichen-Zertifikat ist ebenfalls die Schutzklasse IPX4 aufgelistet. Erfüllen beide Konstruktionen des Steckernetzteiles die Schutzklasse IPX4 und wenn nein, ist die Kennzeichnung mit IPX4 bzw. die entsprechende Listung im GS-Zeichen-Zertifikat zulässig?
<b>Lösungs- Vorschlag:</b>          <i>Proposal of solution:</i>	Der abgebildete Trafo mit Stiften (Euroflachstecker) zum Einführen in die Steckdose (Steckernetzteil) sollte nicht mit der Kennzeichnung IPX4 versehen oder es sollte ein entsprechender Zusatz angebracht werden (ansonsten besteht missbräuchliche Verwendung durch Kennzeichnung sowie keine Unterscheidungsmöglichkeit zu Steckernetzteilen mit IPX4-Komplettschutz entsprechend den normativen Anforderungen! Vgl. Trafo mit Stiften und Spritzwasserschutzkragen). Eine Listung im GS-Zeichen-Zertifikat ist nur möglich, wenn eine entsprechende Einschränkung (zum Beispiel: gilt nicht für Stecker im eingesteckten Zustand, etc.) im Zertifikat angebracht ist. Dies gilt natürlich auch hinsichtlich der Einhaltung der Anforderungen nach Richtlinie 2006/95/EG (alt: 73/23/EWG).
<b>Begründung:</b>	Den abgebildeten Trafos mit Stiften zum Einführen in die Steckdose (Steckernetzteil) können grundsätzlich das GS-Zeichen zuerkannt werden. Der Trafo mit Euroflachstecker erfüllt in seiner Gesamtheit aber nicht die Anforderungen der Schutzklasse IPX4 und die Kennzeichnung IPX4 sollte deshalb nicht an dem Produkt angebracht oder es sollte ein entsprechender Zusatz angebracht werden (ansonsten wird ein nicht vorhandener Schutz vorgetäuscht, der eventuell bei der Verwendung zu Problemen

führt bzw. es besteht keine Unterscheidungsmöglichkeit zu Steckernetzteilen mit tatsächlichem IPX4-Komplettschutz!). Eine Listung der eingehaltenen Prüfanforderungen ist im GS-Zeichen-Zertifikat grundsätzlich nur dann möglich, wenn das Produkt in seiner Gesamtheit den Prüfanforderungen entspricht (vgl. § 7 Abs. 1 GPSG). Anderenfalls muss im Zertifikat eine entsprechende Einschränkung (zum Beispiel: gilt nicht für Stecker im eingesteckten Zustand, etc.) enthalten sein. Dies gilt natürlich auch hinsichtlich der Einhaltung der Anforderungen nach Richtlinie 2006/95/EG (alt: 73/23/EWG).

Wie die beiden Konstruktionen zeigen, ist es absolut unsinnig und widerspricht auch einer eindeutigen sicherheitstechnischen Kennzeichnung, die beiden Trafos mit IPX4 zu kennzeichnen, obwohl nur der Trafo mit Spritzkragen die Anforderungen des Spritzwasserschutzes erfüllt. Eine diesbezüglich vorhandene interne Auslegung des nationalen Normungsgremiums bezüglich der bestehenden (Akku-) Rasierernorm ist hier nicht anwendbar und widerspricht eindeutig den gesetzlichen Regelungen.

**Reason:**

**Bei Abstimmung im Umlaufverfahren:**

Ich bin mit dem Vorschlag  Einverstanden  
Kategorie nach AD06: A  B  C

Nicht einverstanden  
 Kein Kommentar

Falls Nein, bitte  
Begründung:  
Ggf. separates  
Blatt verwenden

**Antwort von:**

Name:

Telefon:

E-mail:

Datum:

Gaststatus:

Firma:

Fax:

